

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuschüsse zur Förderung der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft nach der Verwaltungsvorschrift zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ANBest-ELR)

Die ANBest-ELR enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihre Erläuterung. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuschussbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuschussgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1. Anforderung und Verwendung des Zuschusses

1.1 Der Zuschuss darf nur für den im Zuschussbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die darin enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuschussempfängers sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.

1.3 Der Zuschuss darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird. In der Anforderung sind die erwarteten zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf der Zuschuss jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

Stellt sich nachträglich heraus, dass der Zuschuss ganz oder teilweise abgerufen wurde, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, ist der Zuschussempfänger verpflichtet, die bestimmungswidrig abgerufenen Beträge unverzüglich an die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (nachfolgend L-Bank genannt) zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Bestimmungswidrig abgerufene Beträge sind entsprechend Ziff. 6.5 dieser Allgemeinen Nebenbestimmungen zu verzinsen.

1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.5 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Zuschussbescheid, insbesondere auf Auszahlung des Zuschusses, ist nur mit Zustimmung der L-Bank wirksam.

1.6 Mit der Durchführung der im Zuschussbescheid bezeichneten Maßnahme ist alsbald zu beginnen. Die Maßnahme muss innerhalb von 3 Jahren seit dem Zugang des Zuschussbescheides abgeschlossen sein.

2. Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel

2.1 Wenn nach der Bewilligung

- sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
- sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
- neue Deckungsmittel hinzutreten,

ermäßigt sich der Zuschuss bei Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vorhundertersatz oder dem Anteil des

Zuschusses an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn die Ermäßigung des Zuschusses mehr als 1.000,- EUR beträgt.

2.2 Wenn in den Fällen der Nummer 2.1 auch nach einer Ermäßigung des Zuschusses die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigt sich der Zuschuss anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.

2.3 Ausgezählte Zuschüsse sind, soweit sie den gekürzten Zuschuss übersteigen, unverzüglich an die L-Bank zurückzuzahlen. Für die Verzinsung ist Ziff. 6.5 maßgebend.

3. Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der L-Bank anzuzeigen, wenn

3.1 er nach Antragstellung/Bewilligung bzw. nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält

3.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel (vgl. insbesondere Nr. 2)

3.3 sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist

3.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben verbraucht werden können

3.5 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird

3.6 er den Betrieb ganz oder teilweise auf andere überträgt oder ihn außerhalb des Landes Baden-Württemberg verlegt

3.7 er eine Änderung der Rechtsform des Unternehmens beabsichtigt.

3.8 Ihm ist bekannt, dass diese Benachrichtigungspflicht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch bezieht, wobei unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben als Subventionsbetrug strafbar sind. Bestandteil der subventionserheblichen Angaben sind auch Anlagen, die der Zuschussempfänger der L-Bank vorlegt.

- 3.9 Der Zuschussempfänger ist auf Verlangen der L-Bank verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen regelmäßig sofort nach deren Erstellung einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Zuschussempfänger zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.
- 4. Verwendungsnachweis**
- 4.1 Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks unaufgefordert der L-Bank nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dabei ist die in dem Formular der L-Bank vorgesehene Erklärung abzugeben. Der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, ggf. auch die Hausbank des Zuschussempfängers haben die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen.
- 4.2 Der Zuschussempfänger hat die Einnahmen- und Ausgabenbelege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen (vgl. auch Nr. 5.1 Satz 1) 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.
- 5. Prüfung der Verwendung**
- 5.1 Die L-Bank, das Land Baden-Württemberg, vertreten durch dessen zuständige Dienststellen oder eine von diesen beauftragte Stelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 5.2 Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuschussempfänger zu prüfen (§ 91 LHO). Soweit Mittel der EU oder einer von ihr beauftragten Stelle eingesetzt werden, gilt entsprechendes für die zuständigen Dienststellen der EU bzw. für die beauftragte Stelle sowie für den Europäischen Rechnungshof.
- 6. Erstattung des Zuschusses, Verzinsung**
- 6.1 Der Zuschuss ist zu erstatten, soweit ein Zuschussbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insb. §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 6.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn der Zuschuss durch Angaben
- erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- 6.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn der Zuschussempfänger
- 6.3.1 den Zuschuss nicht, nicht alsbald nach Auszahlung (vgl. Nr. 3.4) oder nicht mehr zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder
- 6.3.2 andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 3) nicht rechtzeitig nachkommt, oder
- 6.3.3 sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zuschussempfängers verschlechtern, insbesondere wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahme eingeleitet wird, oder
- 6.3.4 die für die Zuschussgewährung geltenden Voraussetzungen während der im Zuschussbescheid genannten Zweckbindungsfrist wegfallen (z.B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse).
- 6.4 Ein Zuschussbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel nach Nr. 2).
- 6.5 Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an gemäß § 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) zu verzinsen.
- 6.6 Werden Zuschüsse nicht alsbald nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben oder entsprechend weiteren Auflagen (z.B. Berücksichtigung von Eigenmitteln und Einnahmen nach Nr. 1.2) verwendet und wird der Zuschussbescheid trotzdem nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Nr. 6.5 verlangt werden.
- 6.7 Verzichtet der Zuschussempfänger auf die Inanspruchnahme des Zuschusses oder wird der Zuschussbescheid ganz oder teilweise vor Auszahlung aufgehoben, so kann eine einmalige Bearbeitungsgebühr in der im Zuschussbescheid ausgewiesenen Höhe erhoben werden.
- 7. Besonderer Widerrufsvorbehalt**
- Die L-Bank behält sich vor, den Zuschussbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Zuschuss nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.